

Herrn
Dr. jur. Hubert Mayer
Welzheim.

Sehr geehrter Herr Doktor!

die
In der Sache wegen Aberkennen des Rechts meiner Frau auf Führung des Haushalts und Übertragung dieses Rechts auf mich möchte ich zunächst so erldigt wissen, daß ein Ehevertrag abgeschlossen wird. Erst wenn sich meine Frau weigert, soll der Klageweg beschritten werden. Das Vormundschaftsgericht dürfte zuständig sein? Sie lassen mich doch vorher die Schrift durchlesen?

Seit vergangenen Freitag ist meine einjährige Tochter wieder in meinem Haushalt. Ich bin durch die anfallenden Haushaltsarbeiten vollauf beschäftigt und außerstande, die Landwirtschaft meiner Frau nebenher zu führen. Eine *zur* Nachbarin, Frau Alka, versorgt die beiden Kühe. Das nur Orientierung. Ich selbst sagte meiner Frau nichts davon.

Nun eine Anzeige von mir bei der Landespolizei Alldorf gegen meine Schwägerin Ilse Bohn.

Vor einigen Jahren hatte diese den Grenzgraben zwischen Grundstück Haus 12 und Grundstück Haus 11 in Haselbach aufgefüllt und als Nutzgarten verwertet. Dieser Grenzgraben diente zugleich als Ableitung des Regenwassers vom Haus 12. Frau Bohn deckte dabei einen Grenzstein zu, denn der neugewonnene Nutzgarten reicht etwa 20 cm auf das Nachbargrundstück hinaus.

Im April 1954 ließ der Geometer Koch, Vermessungsamt Gmünd, diesen Grenzstein freilegen. Die Kosten von 3,60 DM zog die Gemeinde Alldorf von mir ein. Ich zahlte um des lieben Friedens willen. In diesem Frühjahr nun deckte Frau Bohn den Stein wieder zu und pflanzte über ihm und über den 20-cm-Streifen Bohnen an. Vor etwa drei Wochen (an jenem *denkwürdigen* Tag, wo Herr Bohn mir die Flasche an meinen Fußwarf) machte ich Frau Bohn höflich darauf aufmerksam, daß sie den Grenzstein verdeckt habe, daß ich die Kosten tragen mußte, daß das Regenwasser dauernd auf das Grundstück 11 laufe und daß dadurch sich ein Holzschuppen des Grundstücks 11 durch Aufweichen des Untergrundes auf einer Seite um zirka 40 cm gesenkt habe. Sie wollte den Graben wieder herrichten. Anstatt sich zu entschuldigen, wurde sie ausfallend. Nun verlangte ich kathegorisch die Wiederherstellung des ääten Zustandes und Schadensersatz für den bereits entstandenen Schaden.

Ich zeigte die Sache bei der Landespolizei Alldorf an. Diese stellte fest, daß jeder Grundstückseigentümer verpflichtet ist, die Grenzzeichen frei zu halten. Weiter fand sich ein § im Strafgesetzbuch, wonach mit Geld- oder Gefängnisstrafe gedroht wird, wenn jemand ein Grenzzeichen unkenntlich macht, um sich einen Vorteil zu verschaffen.

Die Landespolizei Alldorf nahm Augenschein in meiner Gegenwart und hörte einige Tage später das Ehepaar Bohn an. Diese hatten sich durch einen Brief meiner Frau gesichert, in dem diese den Bohn erlaubte, den Streifen zu nutzen, bis die Bohnen abgeerntet seien.

Nun entschied die Landespolizei Alldorf, ich sei nicht berechtigt, Anzeige zu erstatten.

So weit ich mich im Rechtswesen auskenne, ~~hineingehenden~~ überschneiden sich hier Zivilrecht und Strafrecht. Einmal beging Frau eine unerlaubte Handlung (§ 823 BGB). Hier kann nur meine Frau klagen.

Aber dann beging Frau Bohn doch eine strafbare Handlung, die mit Geld- oder Gefängnisstrafe zu sühnen ist. Und die Landespolizei ist doch Hilfsorgan des Staatsanwaltes. Sobald die Polizei eine strafbare Handlung entdeckt, muß sie den Tatbestand sofort dem zuständigen Staatsanwalt anzeigen, ganz gleichgültig, wer die strafbare Handlung zuerst bemerkt und angezeigt hat, denn Strafgesetz ist etwas ganz anderes als Bürgerliches Recht!

Wollen Sie bitte in meinem Auftrag dies der Landespolizei klar machen und dafür sorgen, daß beschleunigt ein Strafverfahren gegen Frau Bohn eingeleitet wird.

Zugleich darf ich hier Sie darauf aufmerksam machen, daß Frau Bohn in ihrem Brief an die Landespolizei Alldorf doch ganz offenkundig "falsche Anschuldigung" erhoben hat. Das ist doch auch ein strafbares Delikt. Oder nicht?

Es tut mir leid, daß Sie nun mit Arbeit überbürdet werden. Sie tun mir jedoch einen großen Gefallen, wenn Sie alle Sachen sofort in Gang bringen. Außer den Ihnen gesetzlich zustehenden Gebühren trete ich Ihnen sämtliche Ersatzansprüche, die mir aus den Klagen gegen die Bohn zufallen, ab und zahle Ihnen extra 50,-- DM.

Wenn es Ihnen gelingt, mit meiner Frau einen Ehevertrag in meinem Sinne abzuschließen (wenn also die Klage vermieden wird), so dürfen Sie trotzdem an Gebühren berechnen, was Ihnen zugestanden wäre, wenn die Klage beim Vormundschaftsgericht ausgefochten worden wäre.

Ich denke, daß ich mich klar und eindeutig ausgedrückt habe und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr

Alldorf